

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.7 -
Tel.: 90227 (9227) – 5688

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 20. Juli 2017

Auf Grund des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 19 Absatz 7, § 39, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 8, § 64 Absatz 4 und § 117 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 9 die Wörter „und Teilkonferenzen“ angefügt.

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Abweichendes geregelt ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „auch schulinterne Curricula fest, in denen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „ihr schulinternes Curriculum auf der Grundlage des Rahmenlehrplanes fest, in dem“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „fachübergreifend“ die Wörter „im Rahmen des § 10 Absatz 3“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichten“ ein Komma und die Wörter „die schulischen und jahrgangsbezogenen Inhalte und Ziele sowie die Bewertungsmaßstäbe“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „und des anderen pädagogischen Personals“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „schriftlichen oder mündlichen“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „mit ihren Partnern“ gestrichen.
- e) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

- 1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen,
- 2. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
- 3. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
- 4. den wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern,
- 5. die gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Erziehungsberechtigten,
- 6. die Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf eine erneute schulärztliche Eingangsuntersuchung kann bei von der Schulbesuchspflicht zurückgestellten Kindern im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten verzichtet werden, wenn bei der bereits durchgeführten Untersuchung eine erneute Untersuchung nicht für erforderlich gehalten wurde.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Sprachlerntagebuch“ durch die Wörter „die Lerndokumentation“ und das Wort „seine“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Wahlpflichtangebots ist auch die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Lerngruppen“ durch das Wort „Klassen“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Fachkonferenzen und Teilkonferenzen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufenkonferenzen“ das Komma und die Wörter „Konferenzen zu Arbeitsschwerpunkten wie Behindertenintegration und“ durch die Wörter „und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form“, ein Komma und das Wort „zu“ ersetzt.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr.

(3) Die Mitglieder jeder Konferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterrichtsfächer, Inhalte und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch den Rahmenlehrplan und die Stundentafel (Anlage 1) bestimmt. Die Standards des Rahmenlehrplans legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgangsstufen erworben haben sollen. Darüber hinaus werden fakultative Inhalte entsprechend dem schulinternen Curriculum umgesetzt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schulprogramms“ durch die Wörter „schulinternen Curriculums“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Unterricht beginnt, unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler, frühestens um 7.30 Uhr.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.“

9. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie dem Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sozial-, Umwelt- und Gesundheits-
erziehung“ durch die Wörter „Sozialerziehung, Umweltbildung und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine schriftliche Bestätigung“ durch die Wörter „den Radfahrschein“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Begabungen“ ein Komma und das Wort „Neigungen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die besondere Förderung gemäß §§ 16 und 17 kann in Abstimmung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulbehörde auch schulübergreifend organisiert werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „über“ das Wort „besondere“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „Der Schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ)“ ersetzt.

12. Dem 14a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Eine Reduzierung der Aufgaben ist grundsätzlich nicht zulässig.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „das SIBUZ“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beschließt die Klassenkonferenz die weitere Förderung. In diesem Rahmen sind folgende Entscheidungen möglich:
1. Die Schule beschließt weitere spezifische Fördermaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Förderung.
 2. Die Schule beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Durchführung sonderpädagogischer Diagnostik.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden das Wort „Fachmultiplikatorin“ durch das Wort „Schulberaterin“ und das Wort „Fachmultiplikator“ durch das Wort „Schulberater“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Schulpsychologischen Beratungszentrum“ durch die Angabe „SIBUZ“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am Ende“ durch die Wörter „im Verlauf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schulpsychologischen Beratungszentrums“ durch die Angabe „SIBUZ“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahrgangsstufen 3 und 4“, das Semikolon und die Wörter „ihnen gleichgestellt sind Schülerinnen und Schüler, die sich im dritten Jahr der Schulanfangsphase befinden“ gestrichen.

d) Absatz 7 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Bewertung für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Le-

sen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Lese- und Rechtschreibleistungen bei der Bewertung unberücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Sofern die Klassenkonferenz die Fortsetzung des Nachteilsausgleichs vorschlägt, entscheidet darüber die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte und der Förderplanung. Über diese Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorab zu informieren.“

f) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht ausreichen, um grundlegende, den Mindestanforderungen genügende mathematische Kompetenzen zu erwerben, werden besonders gefördert (Rechenstörung). Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt, die neben Maßnahmen zum Nachteilsausgleich auch einen Verzicht auf die Bewertung der Leistungen im Fach Mathematik in den Jahrgangsstufen 3 und 4 vorsehen können. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Rechnen verbal ausgewiesen.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „vorrangig“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Nachteilsausgleich kommen ergänzend zu den in § 14a Absatz 3 genannten Maßnahmen insbesondere in Betracht

1. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.“

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klas-

se beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Schulpsychologische Beratungszentrum“ durch die Angabe „SIBUZ“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 auch in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den allgemeinen Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für schriftliche Lernerfolgskontrollen gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16 und 17 fest.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Zeugnisse sind ausschließlich die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt und werden nach dem Wort „getroffen“ das Semikolon und die Wörter „über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz“ gestrichen.

19. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „im Rahmenlehrplan“ ersetzt.

20. In § 24 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ eingefügt.

21. In § 26 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Findet der Unterricht nach 13.30 Uhr statt, beginnen die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung unmittelbar im Anschluss an den Unterricht. Die Regelungen der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 11 und 12 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

22. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, werden anstelle des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung unterrichtet. Dabei gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Für die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung gilt anstelle von § 10 Absatz 5 § 10 Absatz 5 alt, anstelle von § 19 Absatz 1 gilt § 19 Absatz 1 alt, anstelle von § 20 Absatz 2 gilt § 20 Absatz 2 alt, anstelle der Anlagen 1 und 2 gelten die Anlagen 1 und 2 alt.

(2) Anstelle von § 24 Absatz 2 gilt für das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2018/2019 § 24 Absatz 2 alt.“

23. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Wochenstundentafel für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(6)	(7)	7	7	5	5
Sachunterricht	13 (2)	14 (2)	3	5		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport ²⁾	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Schwerpunktbildung ³⁾					2	2
Gesamtstundenzahl ^{4, 5)}	20	21	24	27	30	31
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 ⁶⁾:</u> Muttersprache Türkisch ⁷⁾	5	5	5	5	3	3

Anmerkungen:

- 1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 3) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 4) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 5) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 6) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 7) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

Jahresstundenrahmen für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(240)	(280)	280	280	200	200
Sachunterricht	520 (80)	560 (80)	120	200		
Mathematik	(200)	(200)	200	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport ²⁾	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften					160	160
Gesellschaftswissenschaften					120	120
Schwerpunktbildung ³⁾					80	80
Gesamtstundenzahl ^{4, 5)}	800	840	960	1.080	1.200	1.240
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 ⁶⁾ : Muttersprache Türkisch ⁷⁾	200	200	200	200	120	120

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

Anmerkungen:

- 1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 3) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 4) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 5) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 6) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 7) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen in der Grundschulverordnung setzen die inhaltlichen Vorgaben des neuen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 in der Primarstufe um, präzisieren die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und passen Terminologie wie Zuständigkeiten den schulorganisatorischen Entwicklungen an.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Veränderung einer Überschrift erfordert auch die entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 1 und 2):

Es handelt sich um redaktionelle und begriffliche Anpassungen. Der neue Rahmenlehrplan umfasst nicht nur erstmalig die Primarstufe und die Sekundarstufe I, sondern ersetzt auch die bisherige Struktur, wonach für jedes Fach ein eigener Rahmenlehrplan erlassen wurde.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Durch die Ergänzung in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Erziehungsberechtigten umfassend auch über Absichten und Erwartungen des schulischen Unterrichts informiert werden, damit sie die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Kinder auch in dieser Hinsicht kompetenter wahrnehmen können. Dementsprechend erweitern sich ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung von Lernvorhaben auch auf die Unterstützung von anderem pädagogischen Personal, das insbesondere im Rahmen der Ganztagschule und von Inklusion wichtige Funktionen wahrnimmt (Absatz 3). Bei der Streichung in Absatz 4 handelt es sich um eine Vereinfachung, die in Einklang mit der Überprüfung von Formanforderungen im Berliner Landesrecht steht. Die Streichung in Absatz 5 hat stilistische Gründe und soll die Redundanz im Text bereinigen. Die Erweiterung in Absatz 6 akzentuiert die Erwartungen an die Kooperation von Grundschule und Jugendhilfeeinrichtungen, die, will sie gelingen, mehr sein sollte als der einmalige Besuch von Kindern aus Tageseinrichtungen in einer Schulklasse.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Diese Regelung erleichtert das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung von im letzten Schuljahr zurückgestellten Kindern und entlastet insbesondere auch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine begriffliche Anpassung. Absatz 5 stellt sicher, dass sich das Wahlpflichtangebot in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht ausschließlich auf schulische Schwerpunkte beschränken muss. Absatz 6 präzisiert, dass es sich auch bei jahrgangsstufenübergreifend gebildeten Organisationseinheiten um Klassen handelt; in Abgrenzung zu Lerngruppen, die in der Regel temporär (für weniger als ein Schuljahr) oder thematisch begrenzt gebildet werden.

Zu Nummer 7 (§ 9):

Die Regelung in Absatz 1 wird dahingehend liberalisiert, dass nicht ausnahmslos in allen Fächern Fachkonferenzen gebildet werden müssen. Dies trägt der Realität gerade an „kleinen“ Grundschulen Rechnung, an denen es in manchen Fächern kaum Lehrkräfte mit entsprechender Fakultas gibt. Gemeinsame Tagungen von Fachkonferenzen sind ebenfalls nicht mehr verbindlich vorgeschrieben (Absatz 2). Dies entlastet den inner-schulischen Koordinationsaufwand, zumal es auch inhaltlich keinen Grund für einen Zwang zu gemeinsamen Sitzung gibt, wenn es dafür keinen Anlass gibt.

Zu Nummer 8 (§ 10):

Es handelt sich bei den Änderungen in den Absätzen 1, 3 und 5 um Anpassungen an den neuen Rahmenlehrplan. Anders als die bisherigen Rahmenlehrpläne enthält der „neue“, weniger inhalts- als kompetenzorientierte Rahmenlehrplan keine prozentuale Festlegung mehr über den Umfang, der den Schulen für schuleigene Inhalte maximal zur Verfügung steht. Dadurch, dass die bisherigen Fächer „Geografie“ und „Geschichte/Politische Bildung“ zu dem Fach „Gesellschaftswissenschaften“ zusammengefasst werden, ist epochaler Unterricht hier künftig weder (pädagogisch) sinnvoll, noch (stundentafelbedingt) möglich. Gerade in einer frühen schulischen Phase ist die bruchlose, kontinuierliche Vermittlung von Inhalten unverzichtbar. In Absatz 4 wird der frühestmögliche Unterrichtsbeginn – in Anlehnung zum Beginn der verlässlichen Halbtagsgrundschule – auf 7.30 Uhr festgelegt. Durch diese Festlegung soll die in dieser Frage bestehende Unsicherheit vieler Schulen (und Eltern) beendet werden. Zudem soll dadurch sichergestellt werden, dass die Schulkonferenz bei Entscheidungen über einen (frühen) Unterrichtsbeginn gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 2 auch das Alter der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Zu Nummer 9 (§ 12):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass im Spannungsfeld zwischen Unterricht, der sich aus der Erfüllung der Schulpflicht ergibt, und muttersprachlichen Angeboten regelmäßig die Teilnahme am Pflichtunterricht vorgeht. Im übrigen wird festgelegt, dass muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, sofern er in Schulen (und nicht in Konsulaten)

stattfinden, der Schulaufsicht unterliegt. Dabei gilt der Grundsatz, dass Angebote mit unmittelbar erkennbar schulischem Charakter nicht frei von inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben sein können.

Zu Nummer 10 (§ 13):

Die Änderung in Absatz 1 entspricht der Terminologie des „neuen“ Rahmenlehrplans, während Absatz 3 klarstellt, welches Zertifikat die Schülerinnen und Schüler erhalten, die die Radfahrprüfung bestehen.

Zu Nummer 11 (§ 14):

Bei der Ergänzung in Absatz 1 handelt es sich um eine pädagogisch begründete Erweiterung, die die Sensibilität von Lehrkräften im Rahmen vielfältiger Förderansätze schärfen soll. Die „besondere Förderung“ bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen und unzureichenden Deutschkenntnissen kann künftig bereits in der Schulanfangsphase schulübergreifend erfolgen. Diese Öffnung ist sinnvoll, weil gerade in der schulischen Frühphase die gezielte und konzentrierte Förderung durch ausgewiesene Expertinnen und Experten, die es nicht an jeder Schule gibt, verhindern kann, dass aus einer Teilleistungsschwäche eine Störung wird. Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um eine Aktualisierung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass der Schulpsychologische Dienst Teil der Organisationseinheit „SIBUZ“ geworden ist.

Zu Nummer 12 (§ 14a):

Da § 14a die „Generalklausel“ für die vielfältigen Anlässe eines Nachteilsausgleichs darstellt, werden im neuen Absatz 3 beispielhaft Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich benannt, die bisher in den Spezialregelungen (§ 16 Absatz 5 und § 17 Absatz 7) standen.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Es handelt sich hier um redaktionelle, insbesondere begriffliche Anpassungen (SIBUZ). Absatz 3 Nummer 2 (alt) wird nicht (mehr) benötigt, da alle Verfahrensfragen abschließend in der Sonderpädagogikverordnung geregelt sind.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Bei den Änderungen in den Absätzen 3, 5, 6 und 7 handelt es sich ausschließlich um redaktionelle bzw. systematische Anpassungen, die entweder neue Zuständigkeiten beschreiben, Begrifflichkeiten aktualisieren oder in Übereinstimmung mit Regelungen gebracht werden, die an anderen Stellen innerhalb der Grundschulverordnung stehen. In Absatz 8 ersetzt der für Grundschulen präzisere Begriff der „Bewertung“ den der „Benotung“, da eine Benotung bis einschließlich Jahrgangsstufe 5 nicht erfolgen muss. Die Lernfortschritte von Schülerinnen und Schülern, die wegen einer Rechenstörung keine Mathematiknote erhalten, müssen künftig im Sinne von Transparenz verbal ausgewiesen werden. In Absatz 10 wird zudem sprachlich präzisiert, dass nicht ein Fach bewertet wird, sondern die in diesem Fach erbrachten Leistungen.

Zu Nummer 15 (§ 17):

Hierbei handelt es sich um die Anpassung an die neue Systematik bei der Darstellung beim Nachteilsausgleich.

Zu Nummer 16 (§ 19):

Absatz 1 verweist vor dem Hintergrund des unterrichtswirksamen Inkrafttretens des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 auf den künftig geltenden Bewertungsmaßstab. Zudem wird klargestellt, dass ein Halbjahresgespräch aufgrund seiner Spezifik ein adäquater Ersatz für eine verbale Beurteilung sein kann, nicht aber für ein Notenzeugnis. Die Sonderregelung im bisherigen Absatz 2 für die Bewertung der Fremdsprache entfällt, da sie fachlich verzichtbar ist. In Absatz 6 wird das für die Bewertung von schulischen Leistungen erforderliche Unterrichtsminimum einerseits klarer als bisher definiert, in dem auch Fälle der mehrfachen Unterbrechung des Schulbesuchs innerhalb eines Schulhalbjahres explizit erfasst werden, andererseits eine Bewertung unabhängig von den Fehlzeiten in besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht.

Zu Nummer 17 (§ 20):

Absatz 2 verdeutlicht, dass Grundschule auch in Klassenarbeiten vielfältigen Anforderungen und Erwartungen genügen muss, als „Schule für alle“ jedoch nach einem einheitlichen Maßstab zu bewerten hat. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass – mehr oder weniger unverbindliche - „Lernmöglichkeiten“ keine hinreichende Grundlage von schriftlichen Arbeiten sind, sondern dafür konkrete „Lernangebote“ vorliegen müssen. Die Sonderregelung für das Fach Sport wird analog zu § 19 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung gefasst; um zu ermöglichen, dass auch in Sport schriftliche Kurzkontrollen geschrieben werden können. Die Änderung in Absatz 5 soll die (formale) Chancengerechtigkeit und Vergleichbarkeit von Leistungsbewertungen verbessern. Dazu ist es erforderlich, dass Schulen, denselben Maßstab verwenden. Die strikten Festlegungen, durch die Bewertungen formal objektiver gestaltet werden, sind Resultate von Elternanfragen und Elternbeschwerden. Sie sollen verhindern, dass Grundschulen erhöhte Maßstäbe ansetzen, die von den Erziehungsberechtigten subjektiv als Nachteil für den weiteren Bildungsgang ihrer Kinder im Rahmen des Übergangsverfahrens wahrgenommen werden. Der Bewertungsmaßstab wird auf die Jahrgangsstufe 4 ausgedehnt, weil einige Schulen vor dem Hintergrund des möglichen Wechsels leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler in eine grundständige Klasse an einer weiterführenden Schule bereits strengere Notenschlüssel als in den höheren Jahrgangsstufen ansetzen.

Zu Nummer 18 (§ 21):

Durch präzisere Formulierungen, insbesondere den expliziten Hinweis, dass ausschließlich aktuelle Vordrucke verwendet werden dürfen, soll die schulische Praxis insbesondere beim Gebrauch von Zeugnistypen besser gesteuert werden. Die Festlegung in Absatz 4 soll gewährleisten, dass die genannten Merkmale regelmäßig bewertet werden, da es sich dabei um fundamentale Kriterien handelt, die für eine verlässliche Aussage über das Arbeits- und Sozialverhalten unverzichtbar sind.

Zu Nummer 19 (§ 22):

Hierbei handelt es sich um eine ausschließlich redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 24):

Die Ergänzung stellt sicher, dass das Fach „Gesellschaftswissenschaften“ beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wegen der doppelten Gewichtung bei der Berechnung der Durchschnittsnote in gleicher Wertigkeit berücksichtigt wird wie bisher die beiden Fächer „Geografie“ und „Geschichte/Politische Bildung“ zusammen, die es ersetzt.

Zu Nummer 21 (§ 26):

Es handelt sich hier um eine Klarstellung, die Schulen hilft, Fehlinterpretationen von Eltern zu begegnen, die sich ergeben können, wenn an einzelnen Tagen Unterricht nach 13.30 Uhr stattfindet.

Zu Nummer 22 (§ 29):

Die Übergangsregelung ist erforderlich, weil im Schuljahr 2017/2018 zunächst nur die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 im neuen Fach „Gesellschaftswissenschaften“ unterrichtet werden. In der Jahrgangsstufe 6 wird dieses Fach erst im Schuljahr 2018/2019 eingeführt; im Schuljahr 2017/2018 werden letztmalig die Fächer „Geografie“ und „Geschichte/Politische Bildung“ unterrichtet.

Zu Nummer 23 (Anlage 1 und 2):

In beiden Stundentafeln ersetzt das Fach „Gesellschaftswissenschaften“ die Fächer „Geografie“ und „Geschichte/Politische Bildung“; zudem werden einige durch den neu eingeführten Rahmenlehrplan gegenstandslos gewordene Anmerkungen gestrichen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B - Rechtsgrundlage:

§ 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 19 Absatz 7, § 39, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 8, § 64 Absatz 4 und § 117 Absatz 7 des Schulgesetzes.

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

Keine.

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 20. Juli 2017

Sandra Scheeres
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule

(Grundschulverordnung – GsVO)

Vom 19. Januar 2005,
zuletzt geändert am 28. September 2016

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule

(Grundschulverordnung – GsVO)

Vom

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Grundstufe der Integrierten Sekundarschule (Primarstufe). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach ~~den Rahmenlehrplänen der Grundschule~~ unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) Abweichendes geregelt ist.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Grundstufe der Integrierten Sekundarschule (Primarstufe). Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule

(2) Schulen setzen im Rahmen des Schulprogramms Schwerpunkte ihrer pädagogischen Grundsätze sowie ihrer Schulentwicklungsarbeit, die sich an den jeweiligen Rahmenbedingungen orientieren. Im Schulprogramm legt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen ~~auch schulinterne Curricula fest, in denen~~ auf der Grundlage der ~~Rahmenlehrpläne~~ insbesondere das fachübergreifende und projektorientierte Arbeiten innerhalb der Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifend beschrieben wird.

§ 2 Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule

(2) Schulen setzen im Rahmen des Schulprogramms Schwerpunkte ihrer pädagogischen Grundsätze sowie ihrer Schulentwicklungsarbeit, die sich an den jeweiligen Rahmenbedingungen orientieren. Im Schulprogramm legt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen ihr schulinternes Curriculum auf der Grundlage des Rahmenlehrplanes fest, in dem insbesondere das fachübergreifende und projektorientierte Arbeiten innerhalb der Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifend beschrieben wird.

(3) Die Schule kann in einzelnen Zügen ihre Schwerpunkte auch fachlich oder fachübergreifend zusätzlich verstärken (Betonung). Soweit dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese für ergänzende Angebote innerhalb des jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkts zu verwenden.

(3) Die Schule kann in einzelnen Zügen ihre Schwerpunkte auch fachlich oder fachübergreifend im Rahmen des § 10 Absatz 3 zusätzlich verstärken (Betonung). Soweit dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese für ergänzende Angebote innerhalb des jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkts zu verwenden.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

(2) In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten informiert und es wird beraten, wie eine Mitarbeit entsprechend der von der Schulkonferenz entwickelten Grundsätze erfolgen kann. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Mitwirkung in den schulischen und überschulischen Gremien dargestellt.

(3) Formen der Mitarbeit der Erziehungsberechtigten sind insbesondere die

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.

(4) Erziehungsberechtigte oder andere Personen benötigen für die Mitwirkung im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen einen ~~schriftlichen oder mündlichen~~ Auftrag durch die Schule.

(5) Die Grundschulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld. Sie arbeiten partnerschaftlich mit

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

(2) In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten, die schulischen und jahrgangsbezogenen Inhalte und Ziele sowie die Bewertungsmaßstäbe informiert und es wird beraten, wie eine Mitarbeit entsprechend der von der Schulkonferenz entwickelten Grundsätze erfolgen kann. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Mitwirkung in den schulischen und überschulischen Gremien dargestellt.

(3) Formen der Mitarbeit der Erziehungsberechtigten sind insbesondere die

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkräfte und des anderen pädagogischen Personals bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.

(4) Erziehungsberechtigte oder andere Personen benötigen für die Mitwirkung im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen einen Auftrag durch die Schule.

(5) Die Grundschulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld. Sie arbeiten partnerschaftlich

anderen Schulen und außerschulischen Partnern, insbesondere mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen und entwickeln Kooperationen mit ~~ihren Partnern~~ im Schulumfeld und Sozialraum.

(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Grundschule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen,
2. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
3. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Sprachdokumentation, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
4. den wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern ~~und die Elternarbeit~~.

mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, insbesondere mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen und entwickeln Kooperationen im Schulumfeld und Sozialraum.

(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Grundschule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen,
2. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
3. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
4. den wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern,
5. die gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Erziehungsberechtigten,
6. die Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§ 5

Schulärztliche Eingangsuntersuchung

§ 5

Schulärztliche Eingangsuntersuchung

(3) Auf eine erneute schulärztliche Eingangsuntersuchung kann bei von der Schulbesuchspflicht zurückgestellten Kindern im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten verzichtet werden, wenn bei der bereits durchgeführten Untersuchung eine erneute Untersuchung nicht für erforderlich gehalten wurde.

(3) Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in den Fällen, in denen die schulärztliche Stellungnahme einen entsprechenden Wunsch ausweist, am Ende des ersten Schulhalbjahres den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, ob und inwieweit sich die schulärztlichen Feststellungen bestätigt haben; die Lehrkraft verwendet hierfür die ihr vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgelegten Muster.

(4) Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in den Fällen, in denen die schulärztliche Stellungnahme einen entsprechenden Wunsch ausweist, am Ende des ersten Schulhalbjahres den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, ob und inwieweit sich die schulärztlichen Feststellungen bestätigt haben; die Lehrkraft verwendet hierfür die ihr vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgelegten Muster.

§ 7 Gliederung und Grundsätze

(2) Die Schulanfangsphase wird als pädagogische Einheit jahrgangsübergreifend organisiert, die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig; die Organisation der Schulanfangsphase erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule beschlossenen Konzepts. Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind auch Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlerntagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit ~~das Sprachlerntagebuch~~ noch nicht vorliegt, aktiv auf ~~seine~~ Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

§ 7 Gliederung und Grundsätze

(2) Die Schulanfangsphase wird als pädagogische Einheit jahrgangsübergreifend organisiert, die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig; die Organisation der Schulanfangsphase erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule beschlossenen Konzepts. Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind auch Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlerntagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet Wahlpflichtunterricht statt. ~~Er trägt zur~~ Schwerpunktbildung der Schule bei.

(6) Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht dürfen ~~Lerngruppen~~ gebildet werden, die bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen umfassen. Hierzu bedarf es gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes eines Beschlusses der Schulkonferenz. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vorliegt. Die Ziele und die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieses Organisationsprinzips sind im Schulprogramm zu beschreiben. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen sich annähernd paritätisch aus Schülerinnen und Schülern aller integrierten Jahrgangsstufen zusammensetzen.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet Wahlpflichtunterricht statt. Im Rahmen des Wahlpflichtangebots ist auch die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.

(6) Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht dürfen Klassen gebildet werden, die bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen umfassen. Hierzu bedarf es gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes eines Beschlusses der Schulkonferenz. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vorliegt. Die Ziele und die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieses Organisationsprinzips sind im Schulprogramm zu beschreiben. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen sich annähernd paritätisch aus Schülerinnen und Schülern aller integrierten Jahrgangsstufen zusammensetzen.

§ 9 Fachkonferenzen

(1) An Grundschulen werden für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen, ~~Konferenzen zu Arbeitsschwerpunkten wie Behindertenintegration und Inklusion,~~ zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Querschnittsbereichen gebildet werden, die sich aus dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede Fachkonferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr, ~~davon einmal in Kooperation mit einer anderen Fachkonferenz.~~

(3) Die Mitglieder jeder Fachkonferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den

§ 9 Fachkonferenzen und Teilkonferenzen

(1) An Grundschulen werden grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form, zu Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Querschnittsbereichen gebildet werden, die sich aus dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr.

(3) Die Mitglieder jeder Konferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den

Vorsitz der ~~Fachkonferenz~~ in dem Schuljahr übernimmt.

Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.

§ 10

Unterrichtsfächer und Stundentafel

(1) Unterrichtsfächer, Inhalte und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch ~~die Rahmenlehrpläne~~ und die Stundentafel (Anlage 1) bestimmt. Die Standards ~~der Rahmenlehrpläne~~ legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgangsstufen erworben haben sollen. ~~Etwa 60 Prozent der Unterrichtszeit ist für die Thematisierung der in den Rahmenlehrplänen beschriebenen verbindlichen Inhalte zu verwenden.~~ Darüber hinaus werden fakultative Inhalte ~~von den jeweiligen Fachkonferenzen der Grundschule in schuleigene Curricula~~ umgesetzt.

(3) Jede Schule darf im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleich bleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres ~~Schulprogramms~~ zu setzen. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Abweichungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nur zulässig, um erhebliche Lernrückstände auszugleichen, die einen Großteil der Schülerinnen und Schüler betreffen.

(4) Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind Gesichtspunkte eines rhythmisierten Schultages zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere altersgerechte Lernrhythmen und Abschnitte für Mahlzeiten und Entspannung vorzusehen. Die Dauer dieser Abschnitte ist nicht an den zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde gebunden.

(5) Die Fächer ~~Geografie und Geschich-~~

§ 10

Unterrichtsfächer und Stundentafel

(1) Unterrichtsfächer, Inhalte und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch den Rahmenlehrplan und die Stundentafel (Anlage 1) bestimmt. Die Standards des Rahmenlehrplans legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgangsstufen erworben haben sollen. Darüber hinaus werden fakultative Inhalte entsprechend dem schulinternen Curriculum umgesetzt.

(3) Jede Schule darf im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleich bleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Abweichungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nur zulässig, um erhebliche Lernrückstände auszugleichen, die einen Großteil der Schülerinnen und Schüler betreffen.

(4) Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind Gesichtspunkte eines rhythmisierten Schultages zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere altersgerechte Lernrhythmen und Abschnitte für Mahlzeiten und Entspannung vorzusehen. Die Dauer dieser Abschnitte ist nicht an den zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde gebunden. Der Unterricht beginnt, unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler, frühestens um 7.30 Uhr.

(5) Die Fächer Kunst und Musik können in

~~te/Politische Bildung sollen, die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Ein Fach darf längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.~~

zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.

§ 12

Unterrichtliche Angebote in einer nicht-deutschen Muttersprache

(3) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht erteilen, ~~wird dieser Ergänzungsunterricht von ihnen eigenverantwortlich durchgeführt und unterliegt nicht der Schulaufsicht.~~

§ 12

Unterrichtliche Angebote in einer nicht-deutschen Muttersprache

(3) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie dem Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.

§ 13

Verkehrs- und Mobilitätserziehung

(1) Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist Teil des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr und umfasst ebenso Aspekte der ~~Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung.~~

(3) Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler ~~eine schriftliche Bestätigung~~ von ihrer Schule. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie wiederholen. Das Bestehen der Prüfung, auch das Bestehen allein des theoretischen Teils, ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 13

Verkehrs- und Mobilitätserziehung

(1) Verkehrs- und Mobilitätserziehung ist Teil des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr und umfasst ebenso Aspekte der Sozialerziehung, Umweltbildung und Gesundheitsförderung.

(3) Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler den Radfahr-schein von ihrer Schule. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie wiederholen. Das Bestehen der Prüfung, auch das Bestehen allein des theoretischen Teils, ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 14

Grundsätze der Förderung

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern. Besondere Begabungen und Benachteiligun-

§ 14

Grundsätze der Förderung

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigun-

gen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. In der Schulanfangsphase werden für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt. Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.

(2) Jede Förderung orientiert sich an den individuellen und fachspezifischen Lernvoraussetzungen und -bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Fördermaßnahmen erfolgen nach einem schuleigenen Konzept grundsätzlich integrativ im Unterricht aller Fächer. Eine temporäre Förderung von Schülerinnen und Schülern kann ergänzend oder parallel zum Unterricht auch klassenübergreifend oder jahrgangsstufenübergreifend erfolgen. ~~Ab dem dritten Schulbesuchsjahr kann die besondere Förderung gemäß §§ 16 und 17 in Abstimmung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulbehörde auch schulübergreifend organisiert werden.~~

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen konnten und die deshalb die Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllen, ist über Maßnahmen der individuellen Förderung zu entscheiden. Dabei entwickelt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den übrigen die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräften auf Grund laufender Beobachtungen im Unterricht und der dokumentierten Lernentwicklung Maßnahmen für eine individuelle Förderung.

(4) Über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang allgemeiner und besonderer Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in geeigneter Form zu informieren. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem

gen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. In der Schulanfangsphase werden für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt. Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.

(2) Jede Förderung orientiert sich an den individuellen und fachspezifischen Lernvoraussetzungen und -bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Fördermaßnahmen erfolgen nach einem schuleigenen Konzept grundsätzlich integrativ im Unterricht aller Fächer. Eine temporäre Förderung von Schülerinnen und Schülern kann ergänzend oder parallel zum Unterricht auch klassenübergreifend oder jahrgangsstufenübergreifend erfolgen. Die besondere Förderung gemäß §§ 16 und 17 kann in Abstimmung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulbehörde auch schulübergreifend organisiert werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen konnten und die deshalb die Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllen, ist über besondere Maßnahmen der individuellen Förderung zu entscheiden. Dabei entwickelt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den übrigen die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräften auf Grund laufender Beobachtungen im Unterricht und der dokumentierten Lernentwicklung Maßnahmen für eine individuelle Förderung.

(4) Über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang allgemeiner und besonderer Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in geeigneter Form zu informieren. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die

Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend. Die Erziehungsberechtigten sind hinsichtlich der Gestaltung häuslicher Übungsmöglichkeiten zu beraten. Bei besonderer Förderung gemäß §§ 15 bis 18 ist die Information der Erziehungsberechtigten im Schülerbogen zu vermerken. ~~Der Schulpsychologische Dienst~~ kann in das Verfahren einbezogen werden.

dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend. Die Erziehungsberechtigten sind hinsichtlich der Gestaltung häuslicher Übungsmöglichkeiten zu beraten. Bei besonderer Förderung gemäß §§ 15 bis 18 ist die Information der Erziehungsberechtigten im Schülerbogen zu vermerken. Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) kann in das Verfahren einbezogen werden.

**§ 14a
Nachteilsausgleich**

**§ 14a
Nachteilsausgleich**

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Eine Reduzierung der Aufgaben ist grundsätzlich nicht zulässig.

**§ 15
Besondere Förderung bei vermutetem
sonderpädagogischen Förderbedarf**

**§ 15
Besondere Förderung bei vermutetem
sonderpädagogischen Förderbedarf**

(2) Im Rahmen der Vorklärung, insbesondere bei der Durchführung von Testverfahren, ist die zuständige Sonderpädagogin oder der zuständige Sonderpädagoge ~~oder der Schulpsychologische Dienst~~ einzubeziehen.

(2) Im Rahmen der Vorklärung, insbesondere bei der Durchführung von Testverfahren, ist die zuständige Sonderpädagogin oder der zuständige Sonderpädagoge oder das SIBUZ einzubeziehen.

(3) Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beschließt die Klassenkonferenz die weitere Förderung. In diesem Rahmen sind folgende Entscheidungen möglich:

(3) Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beschließt die Klassenkonferenz die weitere Förderung. In diesem Rahmen sind folgende Entscheidungen möglich:

1. Die Schule beschließt weitere spezifische Fördermaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Förderung.
2. ~~Die Schule führt zur Klärung, ob ein~~

1. Die Schule beschließt weitere spezifische Fördermaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Förderung.
2. Die Schule beantragt bei der Schulauf-

~~Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten ist oder weiterhin nach Nummer 1 gefördert wird, eine Schulhilfekonferenz durch, an der neben den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten auch Vertreterinnen oder Vertreter eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderzentrums teilnehmen. Bei Bedarf kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder des Jugendamtes hinzugezogen werden.~~

3. Die Schule beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die ~~Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.~~

sichtsbehörde die Durchführung sonderpädagogischer Diagnostik.

§ 16

Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten und bei Rechenstörungen

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung ihrer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die vorliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die laufenden Beobachtungen aller Lehrkräfte und wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. In besonders schwierigen Fällen kooperiert die Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft und der ~~Fachmultiplikatorin~~ oder dem ~~Fachmultiplikator~~ für Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten im Bezirk. Sofern danach noch Beratungsbedarf besteht, klärt die LRS-Lehrkraft mit dem ~~Schulpsychologischen Beratungszentrum~~, ob zusätzlich eine fachdienstliche Stellungnahme erforderlich ist.

(5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht ~~am Ende~~ der Schulanfangs-

§ 16

Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten und bei Rechenstörungen

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung ihrer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die vorliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die laufenden Beobachtungen aller Lehrkräfte und wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. In besonders schwierigen Fällen kooperiert die Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft und der Schulberaterin oder dem Schulberater für Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten im Bezirk. Sofern danach noch Beratungsbedarf besteht, klärt die LRS-Lehrkraft mit dem SIBUZ, ob zusätzlich eine fachdienstliche Stellungnahme erforderlich ist.

(5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Verlauf der Schulan-

phase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, prüft die Schule in einem besonderen Feststellungsverfahren, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. In schwierigen Fällen kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft, die gegebenenfalls die fachliche Unterstützung des ~~Schulpsychologischen Beratungszentrums~~ einholt. Anschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.

(6) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten ~~in den Jahrgangsstufen 3 und 4~~ in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt; ~~ihnen gleichgestellt sind Schülerinnen und Schüler, die sich im dritten Jahr der Schulanfangsphase befinden.~~ Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. ~~Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:~~

- ~~1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,~~
- ~~2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,~~
- ~~3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen~~

fangphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, prüft die Schule in einem besonderen Feststellungsverfahren, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. In schwierigen Fällen kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft, die gegebenenfalls die fachliche Unterstützung des SIBUZ einholt. Anschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.

(6) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an.

durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. ~~Vorlesen von schriftlich gestellten Auf-~~
~~gaben.~~

~~Darüber hinaus können im Unterricht Rege-~~
~~lungen zum individuellen Arbeitsablauf getrof-~~
~~fen werden.~~

(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkei-
ten diagnostiziert, entscheidet die Schulleite-
rin oder der Schulleiter auf der Grundlage der
vorliegenden Berichte, ob die Lese- und
Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei
der Benotung für die Dauer von jeweils bis zu
zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben. In
diesem Fall werden die individuellen Lern-
fortschritte im Lesen und Rechtschreiben
verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird
vermerkt, dass die Lese- und Recht-
schreibleistungen bei der Benotung unber-
ücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung,
alle Fächer zu benoten, bleibt davon unber-
ührt. Sofern die Klassenkonferenz die Fort-
setzung des Nachteilsausgleichs vorschlägt,
entscheidet darüber die Schulleiterin oder der
Schulleiter auf der Grundlage der Lernent-
wicklungsberichte. Über diese Entscheidung
ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor-
ab zu informieren.

(10) Schülerinnen und Schüler, bei denen
Maßnahmen der allgemeinen Förderung
nicht ausreichen, um grundlegende, den
Mindestanforderungen genügende mathema-
tische Kompetenzen zu erwerben, werden
besonders gefördert (Rechenstörung). Nähe-
res wird durch Verwaltungsvorschriften gere-
gelt, die ~~in den Jahrgangsstufen 3 und 4~~ auch
einen Verzicht auf die Benotung im Fach Ma-
thematik und bis einschließlich
Jahrgangsstufe 6 einen Nachteilsausgleich
~~durch Zeitverlängerung~~ vorsehen können.

§ 17

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftss- sprache

(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher

(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierig-
keiten diagnostiziert, entscheidet die Schul-
leiterin oder der Schulleiter auf der Grundla-
ge der vorliegenden Berichte, ob die Lese-
und Rechtschreibleistungen in allen Fächern
bei der Bewertung für die Dauer von jeweils
bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt
bleiben. In diesem Fall werden die individu-
ellen Lernfortschritte im Lesen und Recht-
schreiben verbal ausgewiesen. Auf dem
Zeugnis wird vermerkt, dass die Lese- und
Rechtschreibleistungen bei der Bewertung
unberücksichtigt geblieben sind. Die Ver-
pflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt
davon unberührt. Sofern die Klassenkonfe-
renz die Fortsetzung des Nachteilsaus-
gleichs vorschlägt, entscheidet darüber die
Schulleiterin oder der Schulleiter auf der
Grundlage der Lernentwicklungsberichte
und der Förderplanung. Über diese Ent-
scheidung ist die Schulaufsichtsbehörde
rechtzeitig vorab zu informieren.

(10) Schülerinnen und Schüler, bei denen
Maßnahmen der allgemeinen Förderung
nicht ausreichen, um grundlegende, den
Mindestanforderungen genügende mathe-
matische Kompetenzen zu erwerben, wer-
den besonders gefördert (Rechenstörung).
Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften
geregelt, die neben Maßnahmen zum Nach-
teilsausgleich auch einen Verzicht auf die
Bewertung der Leistungen im Fach Mathe-
matik in den Jahrgangsstufen 3 und 4 vor-
sehen können. In diesem Fall werden die
individuellen Lernfortschritte im Rechnen
verbal ausgewiesen.

§ 17

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftss- sprache

(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher

Herkunftssprache, die in einer Regelklasse voraussichtlich nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet, die ~~ausschließlich~~ dem systematischen Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache dienen, um den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitraum vorzubereiten. Über die zu besuchende Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht

- ~~1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten,~~
2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache.

Herkunftssprache, die in einer Regelklasse voraussichtlich nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet, die vorrangig dem systematischen Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache dienen, um den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitraum vorzubereiten. Über die zu besuchende Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleich kommen ergänzend zu den in § 14a Absatz 3 genannten Maßnahmen insbesondere in Betracht

1. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache.

§ 19

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden gemäß § 58 ~~Abs.~~ 3 des Schulgesetzes und nach den ~~in den Rahmenlehrplänen~~ jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich als verbale Beurteilung schriftlich dargestellt,
2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließt, als verbale Beurteilung schriftlich bewertet

§ 19

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich als verbale Beurteilung schriftlich dargestellt,
2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließt, als verbale Beurteilung

und
3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Abweichend von Nummer 2 wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in Jahrgangsstufe 3 immer als verbale Beurteilung schriftlich bewertet, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Förderprognose gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen. Verbale Beurteilungen können als Fließtext oder indikatorentorientiert erstellt werden. Über die Form der verbalen Beurteilung sind die Erziehungsberechtigten vor einer Abstimmung zu informieren. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen.

~~(2) Die Leistungen in der Fremdsprache werden in der Jahrgangsstufe 3 verbal beurteilt.~~

(7) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen ~~je Schulhalbjahr~~ kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

schriftlich bewertet und
3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Abweichend von Nummer 2 wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in Jahrgangsstufe 3 immer als verbale Beurteilung schriftlich bewertet, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Förderprognose gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen. Verbale Beurteilungen können als Fließtext oder indikatorentorientiert erstellt werden. Über die Form der verbalen Beurteilung sind die Erziehungsberechtigten vor einer Abstimmung zu informieren. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.

(6) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(9) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit „ungenügend“ darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist das ~~Schulpsychologische Beratungszentrum~~ einzubeziehen.

(8) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit „ungenügend“ darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist das SIBUZ einzubeziehen.

§ 20 Lernerfolgskontrollen

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themenfelder und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende ~~Lernmöglichkeiten~~ in den zu überprüfenden Themenfeldern zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 in der Fremdsprache und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 20 Lernerfolgskontrollen

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 auch in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benut-

(3) Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern ~~außer Sport~~ schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt. Der zeitliche Umfang darf 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden schulübergreifend schriftliche Vergleichsarbeiten durchgeführt und nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet. An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nach ~~den allgemeinen Rahmenlehrplänen~~ der Grundschule unterrichtet werden. Das nähere Verfahren zur Durchführung und Auswertung legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren, die Fehler sind zu kennzeichnen und mit Bearbeitungshinweisen für die Schülerinnen und Schüler zu versehen. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden. ~~Sofern die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte einheitliche, für alle Fächer verbindliche Bewertungsmaßstäbe für schriftliche Leistungsnachweise festlegt, gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 folgender Bewertungsschlüssel:~~

Erreichte Leistung:	96-100%	80-95%	60-79%	45-59%	16-44%	0-15%
Note:	1	2	3	4	5	6

Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.

zung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

(3) Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern schriftliche Kurzkontrollen durchgeführt; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden. Der zeitliche Umfang darf 30 Minuten nicht überschreiten. Näheres insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden schulübergreifend schriftliche Vergleichsarbeiten durchgeführt und nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet. An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nach dem Rahmenlehrplan der Grundschule unterrichtet werden. Das nähere Verfahren zur Durchführung und Auswertung legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren, die Fehler sind zu kennzeichnen und mit Bearbeitungshinweisen für die Schülerinnen und Schüler zu versehen. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden. Für schriftliche Lernerfolgskontrollen gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung:	≥ 96 %	≥ 80 %	≥ 60 %	≥ 45 %	≥ 16 %	< 16 %
Note:	1	2	3	4	5	6

Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.

(7) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ~~setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 16 und 17 individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen bei Bedarf fest.~~

(7) Für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16 und 17 fest.

§ 21 Zeugnisse

(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse oder schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der Schulanfangsphase am Ende des Schuljahres, danach zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern, die in der Schulanfangsphase verbleiben, über ihre im Unterricht erbrachten Leistungen und ihre Kompetenzentwicklung anstelle eines Zeugnisses einen schriftlichen Bericht auszustellen.

(4) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 58 Absatz 7 des Schulgesetzes beurteilt werden soll, ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden ~~in der Regel~~ Aussagen zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen; ~~über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.~~

§ 21 Zeugnisse

(1) Für Zeugnisse sind ausschließlich die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Zeugnisse oder schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der Schulanfangsphase am Ende des Schuljahres, danach zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern, die in der Schulanfangsphase verbleiben, über ihre im Unterricht erbrachten Leistungen und ihre Kompetenzentwicklung anstelle eines Zeugnisses einen schriftlichen Bericht auszustellen.

(4) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 58 Absatz 7 des Schulgesetzes beurteilt werden soll, ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden mindestens Aussagen zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen.

§ 22 Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken

§ 22 Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen die Klassenkonferenz feststellt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele nicht innerhalb der Regelbesuchszeit erreicht haben, und nicht zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen werden, verlängert sich der Besuch der Schulanfangsphase um ein Jahr, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die ~~in den Rahmenlehrplänen~~ formulierten Anforderungen, insbesondere beim Schriftspracherwerb und in Mathematik. Dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Satz 1 kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen die Klassenkonferenz feststellt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele nicht innerhalb der Regelbesuchszeit erreicht haben, und nicht zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen werden, verlängert sich der Besuch der Schulanfangsphase um ein Jahr, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die im Rahmenlehrplan formulierten Anforderungen, insbesondere beim Schriftspracherwerb und in Mathematik. Dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Satz 1 kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen.

§ 24 Übergang in die Sekundarstufe I

(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 ~~Abs.~~ 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber kann bei entsprechend star-

§ 24 Übergang in die Sekundarstufe I

(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymna-

ker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

sium empfohlen. Darüber kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

§ 26

Ganztagsgrundschule in offener Form

(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr und
3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten.

§ 26

Ganztagsgrundschule in offener Form

(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr und
3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Findet der Unterricht nach 13.30 Uhr statt, beginnen die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung unmittelbar im Anschluss an den Unterricht. Die Regelungen der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 11 und 12 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten.

§ 29 Übergangsregelungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr ~~2012/2013~~ in der Jahrgangsstufe 6 befinden, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten ~~des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GBVI, S. 166)~~ geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle von ~~§ 26 Absatz 2~~ gilt ~~§ 26 Absatz 1 und 2 alt~~, anstelle von ~~§ 26 Absatz 3~~ gilt ~~§ 26 Absatz 3 alt~~, anstelle von ~~§ 27 Absatz 4~~ gilt ~~§ 27 Absatz 3 und 4 alt~~ und anstelle von ~~§ 27 Absatz 5~~ gilt ~~§ 27 Absatz 5 alt~~.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, werden anstelle des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung unterrichtet. Dabei gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Für die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung gilt anstelle von § 10 Absatz 5 § 10 Absatz 5 alt, anstelle von § 19 Absatz 1 gilt § 19 Absatz 1 alt, anstelle von § 20 Absatz 2 gilt § 20 Absatz 2 alt, anstelle der Anlagen 1 und 2 gelten die Anlagen 1 und 2 alt.

(2) Anstelle von § 24 Absatz 2 gilt für das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2018/2019 § 24 Absatz 2 alt.

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),
das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), geändert worden ist

§ 9

Qualitätssicherung und Evaluation

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Qualitätssicherung und Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung

1. der internen Evaluation,
2. der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche,
3. zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

§ 14

Stundentafeln

(1) bis (4) ...

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 15

Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(1) bis (3) ...

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,

4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 19

Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

(1) bis (6) ...

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.
11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie zum Mittagessen.

§ 20

Grundschule

(1) bis (7) ...

- (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Schulanfangsphase,
 2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
 3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
 4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
 5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
 6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,
 7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autistische Behinderung" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind.

§ 41

Grundsätze

(1) bis (2) ...

(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine

Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(4) bis (5) ...

§ 56 **Übergang in die Sekundarstufe I**

(1) bis (8) ...

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose der Grundschule, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
 - a) Leistung und Kompetenzen,
 - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
 - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,
3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

§ 58 **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(1) bis (2) ...

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. "sehr gut" (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. "gut" (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. "befriedigend" - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. "ausreichend" - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

5. "mangelhaft" (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. "ungenügend" (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note "ungenügend" erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) bis (7) ...

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 64

Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 3 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 117

Grundsätze für Wahlen

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Sonderpädagogikverordnung

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57),
die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) ge-
ändert worden ist

§ 38 Grundsatz

- (1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf haben zur Herstellung von Chancengleichheit einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.
- (2) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "Lernen" und "Geistige Entwicklung" bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, Vergleichsarbeiten und Abschlüssen.
- (3) Auf Zeugnissen darf keine Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

§ 39 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Zum Ausgleich ihrer Erschwernisse sind den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere sein:
 1. eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgaben (z. B. Verwendung behinderungsspezifisch aufbereiteter Medien, strukturierte Anordnung von Materialien, Vergrößerungskopien, tastbare Materialien, Unterstützung der Kommunikation durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Visualisierung lautsprachlicher Inhalte, Sicherung der sprachlichen Verständlichkeit, Vorlesen von Arbeitsaufträgen und Aufgaben, Strukturierung der Texte durch Nummerierung der Zeilen),
 2. eine auf die Behinderung abgestimmte Modifizierung der Bearbeitung der Aufgaben (mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Notizen),
 3. eine auf die Behinderung abgestimmte Zulassung oder Bereitstellung von technischen, elektronischen oder behinderungsspezifischen apparativen Hilfen (z. B. Kommunikationshilfen wie Computer mit Spracheingabe, Verwendung optischer und elektronischer Hilfsmittel),
 4. ein auf die Behinderung abgestimmter Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. fachgerechte Pflege während der Bearbeitungszeit, Vorlesedienste, Einsatz der jeweils unterrichtenden Fachlehrkräfte zu Beginn von Prüfungen, um sprachliche Missverständnisse auszuschließen, Unterstützung bei der Bereitstellung und Handhabung von Arbeitsmaterialien),
 5. auf die Behinderung abgestimmte räumliche Voraussetzungen (z. B. angemessene Raumakustik, günstige Lichtverhältnisse, ablenkungsarme Umgebung),
 6. eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewährung von Sonderterminen, Gewährung individueller zusätzlicher Pausen).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen,

kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 27 Absatz 10 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 27 Absatz 11 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

§ 40 Verfahren

(1) Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs ist nicht antragsgebunden. Hat die Schulaufsichtsbehörde bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich ausgesprochen, ist diese von der Schule zu berücksichtigen.

(2) Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften, den Ambulanzlehrkräften und gegebenenfalls dem für die jeweilige Behinderungsart zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrum. Bei der Prüfung zur erweiterten Berufsbildungsreife, zum mittleren Schulabschluss und zum Abitur sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.